

# HUNDESTEUERANMELDUNG

|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
| Name, Vorname der Hundehalter   |   |  |   |
| Anschrift der Hundehalter   |   |  |   |
| Telefon   |   |  |   |
| Seit wann wird der Hund von Ihnen in Verden gehalten (bitte Datum eintragen)  |   | Wann ist der Hund geboren?                             |   |
| Rasse des Hundes  |   |  |   |
| Wurde für den Hund die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 NHundG festgestellt?  | <input type="checkbox"/> Nein   | <input type="checkbox"/> Ja, Behörde und Aktenzeichen: |   |
| Der Hund wurde  | <input type="checkbox"/> mitgebracht bei Zuzug  |  | <input type="checkbox"/> Selbstgezogenes Jungtier |
|   | <input type="checkbox"/> neu angeschafft.   | Name des Vorbesitzers:                                 |   |
|   |   | Anschrift des Vorbesitzers:                            |   |
| Werden im selben Haushalt noch weitere Hunde gehalten?  | <input type="checkbox"/> Nein   |  |   |
|   | <input type="checkbox"/> Ja, Anzahl _____,<br>Name der Halterin/des Halters: _____                      |  |   |
| Kommt eine Hundesteuerermäßigung oder -befreiung in Frage?<br><br><input type="checkbox"/> Ja, bitte Grund auswählen und Nachweis beifügen<br><br><input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Diensthund von staatlicher/kommunaler Dienststelle (auch nach Dienstende)      |  |   |
|   | <input type="checkbox"/> Gebrauchshunde von Forstbeamten u.ä  |  |   |
|   | <input type="checkbox"/> Gebrauchshund zur Bewachung von Herden   |  |   |
|   | <input type="checkbox"/> Hund, der schwerbehinderter Person dienlich ist (Merkzeichen B, aG, BI, GI, H) |  |   |
|   | <input type="checkbox"/> Hund aus dem Tierheim Verden   |  |   |
|   | <input type="checkbox"/> Wachhund bei Gebäuden, die 200m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind   |  |   |
|   | <input type="checkbox"/> Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund                         |  |   |
|   | <input type="checkbox"/> Jagdhund (höchstens für 2 Jagdhunde)   |  |   |

**Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten ggfs. an den/die Finder/in meines Hundes weitergegeben werden. Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Mit einer Übermittlung meiner Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Nds. Hundegesetz bin ich einverstanden.**

Die Richtigkeit meiner Angaben wird hiermit bestätigt. Die auf der Rückseite stehenden Hinweise zur Hundeanmeldung habe ich zur Kenntnis genommen.

Verden (Aller), den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise zur Hundesteueranmeldung

### 1. Rechtsgrundlage

Die Hundesteuer wird aufgrund der Hundesteuersatzung der Stadt Verden (Aller) vom 21.06.2016 erhoben.

### 2. Höhe der Hundesteuer ab 01.01.2017

Die Hundesteuer beträgt jährlich:

|                            |         |                          |          |
|----------------------------|---------|--------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 24,00 € | b) für den zweiten Hund  | 72,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 96,00 € | d) für gefährliche Hunde | 600,00 € |

### 3. Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind nach § 3 Abs. 2 Hundesteuersatzung diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen.

Dies ist der Fall, wenn der Hund insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

### 4. Mitteilungspflicht

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anschaffung eines Hundes sind der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft (§ 9 Abs. 1 Hundesteuersatzung).

Nachdem ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht (§ 9 Abs. 2 Hundesteuersatzung).

Sofern die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wegfallen, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

### 5. Hundesteuermarke

Nach der Anmeldung können Hundesteuermarken ausgegeben werden, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbar befestigte Hundesteuermarke tragen (§ 9 Abs. 4 Hundesteuersatzung).

Zurück an:  
Stadt Verden (Aller)  
- Kämmerei -  
Große Straße 40  
27283 Verden (Aller)

Fax: 04231/12-9427 oder 12-231

Wird von der Verwaltung ausgefüllt:

Az.: 03/ \_\_\_\_\_

Hundesteuermarke-Nr.: \_\_\_\_\_

EDV-erfasst: \_\_\_\_\_

(Datum, Namenszeichen)

# Merkblatt zum neuen Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden



## Hundehalter

Name:

Anschrift:

Telefon:

Seit dem 01.07.2011 gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG).

Hieraus ergeben sich für Hundehalter folgende Pflichten:

## Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die ein Hund verursacht, ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für Sachschäden abzuschließen. Dies gilt für alle Hunde, die älter sind als sechs Monate. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist der Stadt Verden (Aller) nachzuweisen.

Haftpflichtversicherung:

Versicherungsnummer:

## Kennzeichnung

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, muss durch einen Tierarzt mit einem Chip gekennzeichnet werden. Dies ist der Stadt Verden (Aller) nachzuweisen. Der Chip ist etwa Reiskorn groß und wird per Spritze implantiert. Für den Hund ist dieser Vorgang nicht mit mehr Schmerzen verbunden als eine Impfung. Andere Kennzeichnungen, wie z.B. Tätowierungen, sind nicht ausreichend um die Bestimmungen des NHundG zu erfüllen.

Chipnummer:

## Sachkundenachweis („Hundeführerschein“)

Nach dem NHundG ist die Sachkunde eine erforderliche Voraussetzung für das Halten eines Hundes. Die Sachkundeprüfung teilt sich in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Der theoretische Teil ist vor Aufnahme der Hundehaltung zu absolvieren, der praktische während des ersten Jahres der Hundehaltung.

Als sachkundig gilt automatisch, wer innerhalb der letzten 10 Jahren bereits einmal für mindestens zwei Jahre einen Hund gehalten hat (nachweisbar z.B. durch vorlegen von Steuerbescheiden) oder einer bestimmten Personengruppe (z.B. Tierärzte, Tierheimbetreiber, Behindertenbegleithundeführer) angehört. Ein Nachweis der Sachkunde ist in diesen Fällen nur erforderlich, wenn er aufgrund von Auffälligkeiten des Hundes nachgefordert wird.

Der „Hundeführerschein“, der ab dem 01.07.2013 nachgewiesen werden muss, kann bei den hierfür anerkannten Stellen, wie etwa Hundeschulen, nach Ableistung der Prüfungen erworben werden.

### Zentrales Register

Die Chipnummer ist vom Hundehalter zusammen mit Angaben über den Hund und den Halter einem zentralen Register zu melden. Das Register dient zur Identifizierung des Hundes, der Ermittlung des Halters sowie der Ermittlung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

Die Registrierung kann unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) erfolgen; sie ist auch telefonisch unter 0441 390 10 400 möglich.

### **Regelungen für das Halten gefährlicher Hunde**

#### Was ist ein gefährlicher Hund?

Es gibt keine Rasseliste gefährlicher Hunde im NHundG. Die Gefährlichkeit eines Hundes wird durch den Landkreis Verden überprüft und gegebenenfalls festgestellt, wenn ein Hinweis vorliegt, dass der betroffene Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist. Unter gesteigerter Aggressivität ist z.B. zu verstehen, wenn ein Hund bereits Menschen oder Tiere gebissen hat.

#### Erlaubnis

Wer einen als gefährlich eingestuften Hund halten möchte, benötigt hierfür eine Erlaubnis des Landkreises Verden. Die Erlaubnis ist nach Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes sofort zu beantragen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist u.a. der Nachweis sozialverträglichen Verhaltens des Hundes durch einen Wesenstest und die Zuverlässigkeit des Halters. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Erlaubnis auch erteilt werden.

#### Führen eines gefährlichen Hundes

Ein gefährlicher Hund darf nur vom Hundehalter persönlich oder von einer Person geführt werden, die eine Bescheinigung darüber besitzt, dass sie den Hund führen darf.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes und gegebenenfalls die Bescheinigung zum führen des Hundes sind hierbei mitzuführen.

Außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke gilt für gefährliche Hunde grundsätzlich ein Leinenzwang. Dieser kann unter Berücksichtigung des Wesenstests ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Das Tragen eines Beißkorbes ist grundsätzlich keine Pflicht, kann aber bei Erforderlichkeit zusätzlich auferlegt werden.

**Bei Rückfragen:**

**Fachbereich Sicherheit und Ordnung Tel.: 04231/12247**

---

Ich habe ein Exemplar des „Merkblatt zum neuem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden“ erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

Unterschrift